

Aufgrund § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) und §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächs. Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Art. 6 des G vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), zuletzt geändert durch Art. 18 des G vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften für unfreiwillig obdachlose Personen in der Stadt Görlitz**

### **§ 1 Zweckbestimmung, Zuständigkeit**

- (1) Die Stadt Görlitz hält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Menschen Obdachlosenunterkünfte in der Krischelstraße 8 und in der Zittauer Straße 17 (Wohneinheiten 1-8) vor. Die Stadt betreibt diese als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die aktuell und unfreiwillig wohnungslos und nicht in der Lage sind, sich unmittelbar selbst eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Zuständig für die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte ist das Amt für Jugend, Schule & Sport, Soziales (Amt 40).

### **§ 2 Nutzungsdauer und Benutzung der Obdachlosenunterkunft**

- (1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt nur nach schriftlicher Zuweisung mittels eines Unterbringungsbescheides. Dieser wird durch die Stadt Görlitz, Amt 40, erstellt.
- (2) Der Aufenthalt ist auf den im Unterbringungsbescheid genannten Zeitraum begrenzt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben in einer solchen besteht nicht.
- (4) Untergebrachte obdachlose Personen sind verpflichtet, sich selbst um eine neue Unterkunft zu bemühen und hierüber Nachweise zu erbringen.
- (5) Die Unterbringung kann versagt werden, wenn grobe Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung, des Unterbringungsbescheides oder der Hausordnung vorliegen.
- (6) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet. Mietrechtliche Bestimmungen finden keine Anwendung.
- (7) Die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft (z. B. Tierhaltung, Reinigung, bauliche Veränderungen, Haftung, Betretungsrecht, zurückgelassene Gegenstände) regelt eine Hausordnung, die Bestandteil des Unterbringungsbescheides ist.
- (8) Die untergebrachten obdachlosen Personen dürfen die Obdachlosenunterkunft nur zu Wohnzwecken nutzen. Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit ist dort nicht gestattet.
- (9) Die Benutzung endet mit Ablauf des im Unterbringungsbescheid genannten Zeitraums, bei fehlender Obdachlosigkeit und bei nachhaltigen Verstößen gegen diese Satzung, den Unterbringungsbescheid sowie die Hausordnung.

- (10) Die Obdachlosenunterkunft ist nach Beendigung der Nutzung gründlich gereinigt und mit sämtlichen Schlüsseln und in dem Zustand, in dem die Unterkunft übernommen wurde, einem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Amt 40, zu übergeben.
- (11) Sollte die untergebrachte obdachlose Person vor Ablauf des Unterbringungszeitraumes die ihm zugewiesene Obdachlosenunterkunft räumen, ist sie verpflichtet, dies vier Wochen vor dem Auszug der Stadtverwaltung, Amt 40, mitzuteilen.

### **§ 3 Gebühren, Sicherheitsleistungen, Kautio**

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Es wird eine Grundgebühr für die Wohnfläche und eine Gebühr für Betriebs- und Nebenkosten erhoben.
- (2) Es ist eine Sicherheitsleistung für die Überlassung von Schlüsseln in Höhe von 30,00 EUR bei der Stadtverwaltung Görlitz, Amt 40, zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der Unterkunft und Rückgabe aller städtischen Schlüssel wieder ausbezahlt. Bei Verlust der Schlüssel ist die Stadt Görlitz zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung berechtigt, die Schlösser auf Kosten der untergebrachten obdachlosen Person auszutauschen bzw. austauschen zu lassen.
- (3) Mit der Zuweisung einer Unterbringungswohnung ist eine Kautio i. H. v. 150,00 EUR bei der Stadtverwaltung, Amt 40, zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der Obdachlosenunterkunft wieder ausbezahlt. Andernfalls wird die Kautio zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Wohnung verwendet.

### **§ 4 Gebührensuldner**

Gebührensuldner sind die untergebrachten obdachlosen Personen, die mit Unterbringungsbescheid der Stadt Görlitz eine Unterkunft zugewiesen bekommen. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften oder sonstige eine Unterkunft in Hausgemeinschaft bewohnende Personen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und Nebenkosten als Gesamtsuldner. Für rückständige Gebühren haftet nicht, wer zu der Zeit, als diese angefallen sind, noch minderjährig war.

### **§ 5 Entstehung der Gebührensuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Unterbringung bzw. der Schlüsselübergabe und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft bzw. der Schlüssel, der Räumung bzw. dem Fristablauf des Unterbringungsbescheides.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid bzw. den Unterbringungsbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden als Monatsgebühren erhoben. Sie werden am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig und sind unaufgefordert einzuzahlen bzw. zu überweisen. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.

## § 6 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Grundgebühr ist danach ausgerichtet, welche Miete für eine Wohnung entsprechender Kategorie ortsüblich – jeweils gültiger Mietspiegel o. ä. – gezahlt wird. Die Regelungen des § 29 SGB XII werden berücksichtigt.
- (2) Die Gebühr für Betriebs- und Nebenkosten setzt sich aus den Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Versicherung, Schornsteinfegerreinigung, Gemeinschaftsantenne, Pflege der Außenanlagen, Ungezieferbekämpfung etc. zusammen. Die Höhe der verbrauchsabhängigen Kosten bestimmt sich nach dem tatsächlichen Verbrauch; die Höhe der übrigen Kosten anteilig für die zugewiesene Unterkunft. Es werden Vorauszahlungen erhoben.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die untergebrachte obdachlose Person nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten. Ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung besteht nicht.
- (4) Bei Unterbringung während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig mit einem Betrag von 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 29.01.2016

veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Görlitz  
Nr. 2 vom 16. Februar 2016

Siegfried Deinege  
Oberbürgermeister

### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.